

Rettungs- und Notarztstorno durch Polizei

Werden bei einem Unglücksfall alle Einsatzorganisationen alarmiert, so stellt sich die Rechtsfrage, ob am Einsatzort ersteintreffende Polizisten oder Feuerwehrleute berechtigt sind, einen in Anfahrt befindlichen Rettungs- bzw. Notarztstorno zu stornieren.



Ereignet sich ein Unglücksfall, welcher die sofortige **Beziehung sämtlicher Einsatzorganisationen**, namentlich der Feuerwehr, der Polizei und des Rettungsdienstes/Notarztes erfordert, so sind Polizisten als auch Feuerwehrleute nicht berechtigt, den alarmierten und bereits in Anfahrt befindlichen Rettungs- bzw. Notarztstorno zu stornieren, sofern potentielle Patienten medizinisch zu versorgen sind. Auch Patienten, die in erster Reaktion nach einem Unfall über keinerlei Beschwerden klagen und vom äußeren Eindruck her unbeeinträchtigt wirken, können rasch zu Notfallpatienten werden (zB innere Blutungen).

Nach dem Sanitätergesetz haben Rettungs- und Notfallsanitäter unter anderem **lebensrettende Sofortmaßnahmen** zu treffen. Dies bedeutet, dass sie in der ersten Phase des Patientenkontakts dessen Zustand einstufen („kritisch“ bzw. „nicht-kritisch“) und gegebenenfalls unverzüglich einen **Notarzt anfordern** müssen, sofern dieser nicht aufgrund der Notrufmeldung ohnehin bereits unterwegs ist. Die Kompetenz zur Nachalarmierung eines Notarztes umfasst im Umkehrerffekt auch, dass Sanitäter eigenverantwortlich berechtigt sind, einen bereits alarmierten Notarzt – der sich möglicherweise schon in Anfahrt befindet – zu stornieren. Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten und wird darauf hingewiesen, dass eine vorwerfbare Fehleinschätzung durch Sanitäter neben zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen auch eine organisationsinterne Verantwortung nach sich ziehen kann.

Wenn es sogar für notfallmedizinisch ausgebildete Sanitäter haftungsbegründend sein kann, einen alarmierten Notarzt zu stornieren, so muss dies umso mehr für die **medizinisch-laienhafte Einschätzung des Patientenzustandes durch Polizisten und Feuerwehrleute** gelten. Ein vorzeitiges Stornieren des Rettungs- bzw. Notarztstornes ist aus Gesichtspunkten des Patientenwohls als auch aus Haftungsgründen jedenfalls zu unterlassen. Die Patientensichtung und Entscheidung über weitere Vorgehensweise sollte den professionellen Sanitätern bzw. Notärzten überlassen werden, sodass deren Eintreffen abzuwarten ist.

Jänner 2014